

# SATZUNG

## **(URFASSUNG)**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.11.2002 gegründete Verein führt den Namen „East Cross Hockey Turtles Berlin“ (ECH) und hat den Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und darf nach Eintragung das Kürzel „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein trägt folgende Vereinsfarben: weiß / dunkelblau.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Fachverband des Landessportbundes Berlin an.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. des folgenden Jahres. Zum Ende des Geschäftsjahres, im Zeitraum Mai / Juni, hat die Mitgliederversammlung mit der Wahl des Vorstandes für die kommende Saison zu erfolgen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zweck zur Ausübung und Pflege des Eishockey- und Inlinehockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Teilnahme an Turnieren und Trainingslagern.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 7) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und erwirtschaftete Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Vereinszwecken verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, werden.
- (2) Der Beitrittswunsch kann mündlich aber muss persönlich geäußert werden. Daraufhin wird der ein zutretenden Person ein Beitrittserklärungsformular mit einem Satzungsexemplar ausgehändigt. Dieses Beitrittserklärungsformular ist auszufüllen und beim Vorstand abzugeben. Mit der Unterschrift der einzutretenden Person und mit dem Datum versehen, wird der Beitritt rechtskräftig gültig und die Satzung anerkannt.
- (3) Bei Neueintritt ist beträgt die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr.

### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, bei:
  - a) groben Verstößen gegen die Satzung,
  - b) Zahlungsrückstand des Beitrages von mehr als einem Jahr (trotz Mahnung),
  - c) groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) unehrenhaften Handlungen.
- (3) Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und zuvor ist dem auszuschließendem Mitglied die Gelegenheit der Rechtfertigung zu geben. Die auszuschließende Person ist mit einer Mindestfrist von 10 Werktagen per Einschreiben (ab Tag der Absendung) über den Verhandlungstermin in Kenntnis zu setzen. Für den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit und der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend. Diese Entscheidung hat in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rechtsweg gegen diesen Beschluss binnen von 3 Wochen offen und kann gegebenenfalls lt. Gerichtsbeschluss aufgehoben werden.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds hat durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende jedes Quartals eines Jahres, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen für den Austritt ist diesem Mitglied freigestellt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Mitspracherecht - unabhängig von der sportlichen Leistung.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen bzw. eine triftige Entschuldigung einzureichen.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht durch faires und korrektes Auftreten das Ansehen des Vereins zu stärken.
- (5) Beitragszahlung ist Bringepflicht.

#### § 6 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres (§1(4)) statt.
- (2) Sollten im Lauf eines Geschäftsjahres wichtige Dinge auftreten, die einer dringenden Klärung bedürfen, kann der Vorstand eine außerplanmäßig Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail mit Empfangsbestätigung und über die medialen Dienste, sofern genutzt (z.B.Spond), mit Tagesordnung und nur durch den Vorstand.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht und dürfen gewählt werden. Das Wahl und Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (5) Gäste und Fan-Mitglieder sind bei den Mitgliederversammlungen zugelassen, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Zur Beschlussfassung müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend der Vorstandshierarchie zu unterzeichnen.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Kassenwart.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Schriftführer / Wahlleiter
  - b) Kassenprüfer,
  - c) Verantwortliche für Jugend,
  - d) Verantwortliche für Technik,
  - e) Verantwortliche für Kulturelles
  - f) Verantwortliche für die jeweiligen Sportabteilungen Synthetik-, Eis-, Inlinehockey .
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch 2 der unter (1) Genannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der 1. Vorsitzende befinden muss.
- (5) Der Vorstand wird für 2 Jahre direkt in seine Ämter gewählt und tritt seine Geschäfte mit dem 01.07. eines Jahres an.
- (6) Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu führen und jedes Vierteljahr einen Kassenbericht an die Kassenprüfer zu geben.

## § 8 Kassenprüfer und Finanzen

- (1) Für die Dauer von 2 Jahren sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese beiden Kassenprüfer haben den vierteljährigen Kassenbericht zu prüfen und das Prüfergebnis an den 1. Vorsitzenden weiterzuleiten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Die Kasse ist Vereinseigentum und ist nur für Vereinszwecke gegen Quittung zu benutzen.
- (4) Die Finanzeinnahmen sind aus den Beiträgen der Mitglieder bzw. Spenden (gegen Quittung mit Unterschrift des Schatzmeisters) zu tragen. Es dürfen keine kommerziellen Handlungen vorgenommen werden.

- 3 -

- (5) Der Mitgliedsbeitrag (Euro pro Monat) wird von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (6) Kein Vereinsmitglied hat an den Vereinsfinanzen einen persönlichen Anspruch. nach Verlust der Mitgliedschaft hat niemand Anspruch auf die Finanzen des Vereins.

## § 9 Spiele und Training

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zum Training.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Spielen, sofern eine regelmäßige Trainingsteilnahme zu erkennen ist. Wobei das Können unerheblich aber der Spaß am Eishockey vorhanden ist.
- (3) Spiele haben in Wettkampfkleidung zu erfolgen.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen an Vereinsveranstaltungen entscheidet der Vorstand jeweils im speziellen Fall direkt vor der Vereinsveranstaltung.

## § 10 Grundgedanke

- (1) Der Grundgedanke unseres Eishockeyvereins besteht in der Nichtausgrenzung von eishockeybegeisterten Mitgliedern.
- (2) Somit ist § 9 „Spiele und Training“ unveränderlich festgeschrieben und verliert nur seine Gültigkeit, wenn § 2 „Zweck und Aufgaben“ nicht mehr gegeben ist und § 11 „Auflösung“ in Kraft tritt.

## § 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks (§ 2) fällt das Vermögen des Vereins an den Eisbären Juniors Berlin e.V. (Freistellung und Gemeinnützigkeit vorhanden - siehe beiliegende Kopie des Finanzamtes für Körperschaften und Steuernummer beim Finanzamt für Körperschaften \_\_\_\_\_), der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur finanziellen Unterstützung der Nachwuchsarbeit (mit Nachweis) zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 31.01.2022 von der Mitgliederversammlung des „East Cross Hockey Turtles Berlin“ (ECH) beschlossen worden.

§ 13 Gründungsmitglieder: (bleibt offen, da im Originaldruck für den Notar / das Amtsgericht!)

Nr.	Name	Vorname	Beruf	Anschrift	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

Erläuterungen zu Funktionen:

**1.Vorsitzender:**

Er/Sie repräsentiert den Vorstand im Verein den Verein nach außen hin. Er/Sie beruft und leitet satzungsgeschäftsmäßig die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Arbeit der Vorstandsmitglieder und für die gefassten Beschlüsse.

**2.Vorsitzender:**

Er/Sie unterstützt und vertritt, wenn nötig, den 1.Vorsitzenden in allen Arbeiten. Er/Sie führt ggf. den Schriftwechsel des Vereins nach den Anweisungen des 1. Vorsitzenden.

**Kassenwart:**

Hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und anerkannte Zahlungen pünktlich gegen Rechnungslegung zu leisten. Abgaben sind vom Vorstand zu genehmigen. Er/Sie bereitet die

Steuererklärung des Vereins fristgemäß vor und stellt Diese dem Vorstand bereit. Bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung ist von den Kassenwarten ein Kassenbericht, eine Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr, nach Prüfung des Kassenprüfers und ein Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

#### **Kassenprüfer:**

Ihm/Ihr ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Sind Mitglieder mit ihren Zahlungen im Rückstand und bereits zweimal schriftlich ohne Erfolg gemahnt worden, wird dem 1. Vorstand Bericht erstattet, welcher weiter zu entscheiden hat.

#### **Verantwortliche für Jugend:**

Er/Sie organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der Jugendgruppe und erstellt am Jahresende einen Jugendsportbericht. Er/Sie vertritt die Interessen der jungen Vereinsmitglieder.

#### **Verantwortliche für Technik:**

Er/Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Arbeitsdienste. Er/Sie ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit in der Sportstätte. Er/Sie ist für die Instandsetzung und Reparatur in der Sportstätte verantwortlich und arbeitet a diesem Grunde auch eng mit den Kassenwarten und dem Vorstand zusammen.

#### **Verantwortliche für Kulturelles:**

Ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von allen kulturellen Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. Turniere und Jubiläumsfeiern. Er/Sie hat diesbezüglich einen Kosten-/Nutzungsplan zu erstellen und Diesen dem Vorstand vorzulegen.

#### **Verantwortliche für die jeweiligen Abteilungen:**

Sie sind mit ihren Teamleitern/Trainern für sämtliche Organisationen in ihren jeweiligen Abteilungen verantwortlich. Dies beinhaltet die Organisationen des Trainings- und Spielbetriebes sowie die Organisation der Schiedsrichter und Zeitnehmer. Alle Abteilungen stehen untereinander weiter in Kontakt, um weitere Transparenz in den Abteilungen beizubehalten und weiter auszubauen. Sie haben bis spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung einen Abschluss Bericht des vergangenen Jahres und eine Planung für das kommende Jahr dem Vorstand vorzulegen.